

dies blieb auch bestehen nach Auflösung der Convention (1866; s. d. Art. Ketteler VII, 405) und Erlaß der Kirchengesetze vom 23. April 1875, welche den Titel nicht weiter erwähnen. In Oesterreich werden die Weltgeistlichen in der Regel auf den landesherrlichen Tischtitel ordinirt. Dieser wird von der Landesregierung auf Antrag des Bischofs den Nummern, welche ihre allseitige Tauglichkeit zur Seelsorge oder zum Lehramt nachgewiesen, ihre vorgeschriebenen Studien absolviert und die Priesterweihe erhalten haben, in der Weise verliehen, daß denselben, wenn sie ohne ihr Verschulden dienstuntauglich geworden, ein aus dem Religionsfonds anzuweisendes Jahresgehalt von 210 Gulden zugesichert wird; Demeuranten erhalten nur geringe Alimentationsgebühr (Scherer I, 369). Eine staatliche Beschränkung bezw. Concession zur Verleihung des Tischtitels durch Private oder juristische Personen dürfte, soweit nicht die staatliche Aufsicht über Verwaltung des Vermögens juristischer Personen in Betracht kommt, überall auszugeben sein mit Ausnahme von Bayern (Silbermagl 118). (Vgl. noch W. Sohr, De titulo mensae. Vom Tischtitel. . . , mit besonderer Berücksichtigung Schlesiens, Breslau 1829; J. Meyer, Ursprung und Entwicklung des Tischtitels nach gemeinem und baprischem Recht, im Archiv für kath. Kirchenrecht III [1858], 257 ff.; J. Rade, Der Tischtitel, Paderborn 1869 [Diss].)

8. Rechtliche Folgen der Ordination ohne Titel. Hat ein Bischof ohne Dispens von den geltenden Vorschriften einen Majoristen ohne Titel ordinirt, so hat der Ordinator, falls der Ordinirte nicht eigenes Vermögen besitzt, die Sustentationspflicht; diese geht auf seinen Nachfolger über, doch steht letzterem der Regreß an die Erben des schuldhaften Ordinators zu (c. 2. 4, 16 X 3, 5). Wenn der Ordinirte die höheren Weihen von verschiedenen Bischöfen erhalten hat, so ist jeder derselben zum Unterhalt solidarisch verpflichtet. Diese Sustentationspflicht tritt auch ein, wenn der Bischof einem titellosen Candidaten wissenschaftlich Dimissorialien (s. d. Art.) ausstellt, damit derselbe sich von einem beliebigen Bischof einen höhern Ordo geben lasse, oder wenn er einem andern Bischof die Erlaubniß gab, bestimmten Candidaten, die ohne Titel sind, eine höhere Weihe zu erteilen. Hat aber der fremde Bischof auf allgemeine Erlaubniß des Diöcesanbischofs hin wissenschaftlich einem, der ohne Titel war, eine höhere Weihe erteilt, so ist er und nicht der Diöcesanbischof zum Unterhalte verpflichtet (c. 37 in VI 3, 4). Neben dieser Sustentationspflicht hat die Promotion ohne Titel in gewissen Fällen auch noch Strafe im Gefolge. So trifft den Ordinator die dem Papste reservirte Suspension von der Ertheilung der Weihen auf drei Jahre, wenn er dem ohne Titel Geweihten das eibliche Versprechen abnimmt, auf den Sustentationsanspruch zu verzichten (c. 45 X 5, 3;

Bulle Apostolicae sedis moderationi vom 12. October 1869, V, 2). Auf ein Jahr ist von der Ertheilung der Weihen ipso jure der Bischof suspendirt, welcher ohne titulus beneficii oder patrimonii einem in einer Congregation mit bloß einfachen Gelübden lebenden Cleriker oder einem Religiosen vor dessen feierlicher Profeß eine höhere Weihe erteilt (Bulle Apostolicae sed. mod. V, 4). Der Cleriker endlich, der sich unter Verletzung der Vorschriften über den Ordinationstitel weihen ließ, soll suspendirt werden (Scherer I, 367. 368, Anm. 48. 49). [Sägmüller.]

Titus, der hl., ein Jünger des hl. Paulus und wahrscheinlich von diesem belehrt (Tit. 1, 4), war der Sohn heidnischer Eltern (Gal. 2, 8) und durch Charakter und Tugenden so ausgezeichnet, daß er von Paulus als Begleiter erwählt wurde, um auf dem Apostelconcil in Jerusalem die unbeschnittenen Heidenchristen überhaupt zu vertreten. Zwar verlangten einige Judenchristen aus falscher Anschauung über die Heilsnotwendigkeit der Beschneidung, daß Titus beschnitten werde. Wegen der principiellen Bedeutung der Frage gab aber Paulus keinen Augenblick nach (Gal. 2, 5). Später erscheint Titus auf der dritten Missionsreise des hl. Paulus bei diesem in Ephesus. Von hier ging er im Auftrage des Apostels nach Corinth und brachte von dort dem letztern nach Macedonien gute Nachrichten (2 Cor. 7, 5 ff.). Bald darauf überbrachte er den Corinthern den zweiten Brief des Apostels und bemühte sich, wie er auch schon bei seinem ersten Aufenthalte unter ihnen gethan hatte, um die Abhaltung der Collecte für die Kirche von Jerusalem (2 Cor. 8, 6 ff. 16 f.). Titus, den Paulus seinen Bruder und Mitarbeiter nennt (2 Cor. 2, 13; 8, 23) trat ganz in dessen Fußstapfen; deshalb nahm auch er von den Corinthern keine Unterstützung an (2 Cor. 12, 17 f.). Nach seiner Befreiung aus der ersten römischen Gefangenschaft hat Paulus u. a. auch Creta besucht und bei seiner Abreise Titus dort als Bischof zurückerlassen, damit er sein Werk vollende und in jeder Stadt Presbyter einsetze (Tit. 1, 5). Leicht war diese Aufgabe nicht; denn auf Creta gab es damals viele judenchristliche Angehörige, Schwärmer und Verführer (Tit. 1, 10 ff.). Deshalb hat der Apostel seinem Jünger noch besondere Ermahnungen im Titusbriege gegeben. Er forderte ihn auf, sobald als in Artemas oder Tychicus ein Vertreter angekommen sei, zu ihm nach Nicopolis (s. d. Art.) zu kommen, wo er zu überwintern beabsichtigte (Tit. 3, 12 f.). Später ist Titus nach Dalmatien gegangen (2 Tim. 4, 10), ob von Nicopolis in Epirus aus, läßt sich nicht bestimmen (vgl. d. Art. Dalmatien III, 1344). — Nach der Ueberlieferung ist Titus, nachdem er auch den Creta benachbarten Inseln das Christenthum gepredigt hatte, auf Creta gestorben (vgl. Isidor. Hisp. De vita et obitu patrum, bei Migne, PP. lat. LXXXIII, 1293; Pseudo-Hier. De vitis